



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.02.2012

Nr. 2/2012

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Bückeburg	15
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rinteln	16
Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Am Harri", Gemeinde Bad Eilsen	16
Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen; Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sondergebiet Kurklinik"	17
24. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-erstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseiti-gung) vom 05.12.1983 in der Fassung der 23. Änderung vom 22.11.2010. (<i>Samtge-meinde Lindhorst</i>)	17
Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst	18
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Lindhorst	19
Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt	19
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt	21
Hauptsatzung der Gemeinde Helpsen	22
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Helpsen	23
Hauptsatzung der Gemeinde Hesse	24
Hauptsatzung der Gemeinde Nienstädt	25
Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Messenkamp	26
Hauptsatzung der Gemeinde Pohle	27
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Pohle	28
Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Pohle	29
Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Auhagen	29
Hauptsatzung für die Gemeinde Wölpinghausen	30
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ausla-genersatz in der Gemeinde Wölpinghausen	31

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung, Schutzbereichsanordnung, Wehrbereichsverwaltung Nord 32

Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung vom 15. Februar 2012 der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rinteln 33

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung für die Stadt Sachsenhagen 33

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Bückeburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 09. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung zur besseren Verständlichkeit des Textes lediglich die männliche Form für einen Begriff verwendet wurde, gilt es als selbstverständlich, dass Frauen wie Männer gleichrangig angesprochen sind.

§ 1 Bezeichnung

Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Bückeburg“.

§ 2 Wappen, Fahne und Siegel

1. Das Wappen der Stadt zeigt auf weißem Schild ein rotes, seitlich von zwei Türmen begrenztes Stadttor, dessen Öffnung im oberen Drittel mit einem Fallgatter bewehrt ist. Auf beiden Turmhelmen stehen schwarze, nach außen gerichtete Fahnen mit weißem Nesselblatt. Zwischen den Turmhelmen schwebt auf rotem Grund das in weiß und rot gehaltene Schaumburger Nesselblatt mit der lippischen Rose. Der Wappenschild wird von einer in gelb gehaltenen, mit fünf Türmen bewehrten Stadtmauer gekrönt.

2. Die Stadtfahne zeigt die Farben weiß-rot-blau mit dem Stadtwappen in der Mitte.

3. Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Bückeburg“.

4. Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen 50.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000,00 Euro übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

1. Die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Grafschaft Schaumburg/Schaumburg-Lippe vom 28.05.1973 (Nds. GVBl. S. 149) in die Stadt Bückeburg eingegliederten Gemeinden bestehen als Ortschaft im Sinne des § 90 NKomVG fort. Die früher gemeindefreien Gebiete Baum und Frille werden der Ortschaft Rusbend zugeordnet. In Abänderung des Gebietsänderungsvertrages vom 20.12.1973 werden

die bisherigen Ortschaften Meinsen und Warber zur Ortschaft Meinsen-Warber zusammengefasst.

2. In den nachstehenden Ortschaften werden Ortsräte gewählt, die folgende Mitgliederzahlen aufweisen:

Cammer	5 Mitglieder
Evesen	9 Mitglieder
Meinsen-Warber	7 Mitglieder
Rusbend	5 Mitglieder
Scheie	5 Mitglieder

3. Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

4. Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

4.1. Unterhaltung von Gräben und Wirtschaftswegen, soweit es sich um Gräben in nach dem Nds. Naturschutzgesetz geschützten Gebieten handelt, in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltausschuss,

4.2. Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr, unbeschadet der Bestimmungen des Feuerschutzgesetzes,

4.3. Zuschüsse für Maßnahmen der Altenbetreuung.

5. Zusätzlich zu § 94 Abs. 1 NKomVG ist der Ortsrat zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

5.1. Bestellung des Ortsbrandmeisters,

5.2. Rechtsbeziehungen zu Zweck- und Unterhaltungsverbänden,

5.3. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsrat für die ihm nach Absätzen 4 und 5 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Achum, Bergdorf und Müsingen wird je ein Ortsvorsteher bestellt.

§ 6 Ortsbeauftragte

1. Die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher erfüllen gem. § 95 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 96 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Lehnt der Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ab, so kann der Rat auf Vorschlag des Ortsrates einen anderen in der betreffenden Ortschaft ansässigen Bürger für die Dauer der Wahlperiode des Ortsrates als Ortsbeauftragten wählen. Dieser ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

2. Die Ortsbeauftragten erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- 2.1. Mithilfe bei ordnungsbehördlichen An- und Abmeldungen,
- 2.2. Annahme von Anträgen,
- 2.3. Ausfertigung von Beglaubigungen,
- 2.4. Zustellung von Beschwerden,
- 2.5. Durchführung von Erhebungen zu statistischen Zwecken,
- 2.6. Überwachung von Gewerbebetrieben zur Vermeidung von Luftverunreinigung und Lärm,
- 2.7. Überwachung der Anlagen öffentlicher Einrichtungen einschl. Schulanlagen,
- 2.8. Feststellung von Gefahrenpunkten, vornehmlich im Straßenverkehr,
- 2.9. Beratung der Organe der Stadt in Angelegenheiten der Ortschaft.

3. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Ortsbeauftragte seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Ortsbeauftragten fort.

4. Ist der Ortsbeauftragte zugleich Ortsbürgermeister und scheidet er vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt des Ortsbürgermeisters aus, so endet gleichzeitig das Amt des Ortsbeauftragten.

5. Bei repräsentativen Angelegenheiten in den Ortschaften soll der Bürgermeister sich durch den Ortsbürgermeister bzw. den Ortsvorsteher vertreten lassen.

§ 7 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bückeburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet. Sofern dies durch Einzelbeschluss verfügt wurde, können Satzungen, Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan zusätzlich in der Schaumburg-Lippischen Landeszeitung und den Schaumburger Nachrichten veröffentlicht werden. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen nach NKomVG und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften.

2. Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer unter 1. bekannt zu machenden Angelegenheit sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Bückeburg ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem unter 1. genannten Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

3. Ortsübliche Bekanntmachungen sind in der Schaumburg-Lippischen Landeszeitung und den Schaumburger Nachrichten zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Stadthaus veröffentlicht.

5. Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bückeburg vom 11.03.1999 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 01.06.2007 außer Kraft.

Bückeburg, den 22.02.2012

Brombach
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rinteln

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 10.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 1 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Rinteln erhält folgende Fassung:

Besuchen gebührenpflichtige Geschwisterkinder gleichzeitig eine der Tageseinrichtungen, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind um die Hälfte und entfällt ab dem dritten Kind.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Rinteln, den 10.01.2012

Karl-Heinz Buchholz
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Am Harri" Gemeinde Bad Eilsen

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 27.10.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Am Harri“, Gemeinde Bad Eilsen, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 33 als Anlage 1 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Am Harri“, Gemeinde Bad Eilsen, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A „Am Harri“, Gemeinde Bad Eilsen, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 20. 02. 2012

Die Gemeindedirektorin
Edler

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sondergebiet Kurklinik"

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 18.04.2011 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sondergebiet Kurklinik“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 33 als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sondergebiet Kurklinik“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sondergebiet Kurklinik“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 20.02.2012

Die Gemeindedirektorin
Edler

24. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 05.12.1983 in der Fassung der 23. Änderung vom 22.11.2010.

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetz zur Neuordnung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. Nr. 28 / S. 422), in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst folgende Satzung beschlossen:

Artikel I. Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 05.12.1983 in der Fassung der 23. Änderung vom 22.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 6 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
„§§ 7, 9 und 10a dieser Satzung gelten entsprechend.“

2. In § 7 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

Artikel II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Lindhorst, den 27.02.2012

Der Samtgemeindebürgermeister
Günther

Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 13.10.2011 Nds. GVBl. Nr. 27/2011 S. 353) hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 02. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lindhorst“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lindhorst.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Schaumburg und die Umschrift „Gemeinde Lindhorst, Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Gemeindedirektor

Der Gemeindedirektor ist berechtigt, Aufträge bis zur Höhe von 3.600,00 Euro selbstständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind. Die Bestimmung über Eilentscheidungen (§ 89 NKomVG) bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lindhorst zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der

Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor, ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückgegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitbearbeitung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bauungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Lindhorst während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In diesen Fällen ist in der zu verkündenden Satzung oder Verordnung nach Absatz 1 auf Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang
1. am Gebäude der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a,
 2. auf dem Parkplatz vor dem Fußgängerüberweg an der Bahnhofstr. (Höhe-Haus Nr. 26),
 3. in Schöttlingen zwischen den Grundstücken Schöttlingen 5 und Schöttlingen 10,
 4. in Ottensen am Denkmal.

(4) Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang nach Absatz 3 veröffentlicht.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Gemeinde Lindhorst oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lindhorst vom 20.12.2004 außer Kraft.

Lindhorst, den 02. Februar 2012

Blume
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Lindhorst

Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353), hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 02. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstausschlages besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 28,00 Euro gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Gemeinderat oder Gemeindevorstand die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von 8,00 Euro je Sitzung.

(4) Die Zahlung von Sitzungsgeld für die in Absatz 3 genannten Sitzungen wird auf eine Höchstzahl an Sitzungen pro Jahr wie folgt begrenzt:

- a) für den Gemeinderat auf sechs Sitzungen,
- b) für den Verwaltungsausschuss auf sechs Sitzungen,
- c) für die übrigen Ausschüsse des Gemeinderates auf sechs Sitzungen und
- d) für die Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen auf sechs Sitzungen.

(5) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde Lindhorst entsteht, erstattet. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen.

(6) Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(7) Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro je Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 geltend machen, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von:

- a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen 6,00 €
- b) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 €
- c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,00 €

(8) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 6,00 Euro.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, des Ratsvorsitzenden, seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters, der Fraktionsvorsitzenden des Fraktionsvorsitzenden und der nebenamtlichen Gemeindevorstand / des nebenamtlichen Gemeindevorstandes und dessen Vertreterin / Vertreters

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 der Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 400,00 €
- b) an den ersten Vertreter 64,00 €
- c) an seinen zweiten Vertreter 52,00 €
- d) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher 54,00 €
- e) an die Beigeordneten 36,00 €
- f) an den Gemeindevorstand 250,00 €
- g) an stellvertretenden Gemeindevorstand 125,00 €

(2) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchste dotierte Funktion gezahlt wird.

§ 3 Reisekosten

(1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die ehrenamtlich tätigen Personen außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den, dem Bürgermeister zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Vom Gemeinderat ist zu beschließen, welche Ratsfrauen und Ratsherren zu besonderen Fahrten heranzuziehen sind.

(3) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 8,00 Euro, zzgl. einer Durchschnittsfahrtkostenpauschale von 2,00 Euro. Eintretender Verdienstausschlag wird gemäß § 1 Abs. 4 und 5 behandelt.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 dieser Satzung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der/die Empfänger/in das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft im Rat festgestellt wird.

(3) Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 und Entschädigungen nach § 5 werden vierteljährlich ausgezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Lindhorst in der Fassung vom 25.06.2003 außer Kraft.

Lindhorst, den 02. Februar 2012

Blume
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindevorstand

Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

(1) Die Samtgemeinde führt den Namen:
„Samtgemeinde Nienstädt“

(2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Helpsen.

(3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
Gemeinde Helpsen
Gemeinde Hespe
Gemeinde Nienstädt
Gemeinde Seggebruch

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Nienstädt weist eine rote Umrandung, dann eine weiße Umrandung mit einem taubenblauen Nesselblatt auf. In diesem Nesselblatt sind als Symbole das Bergwerkszeichen Hammer und Schlägel in schwarzer Farbe mit goldenen Stielen und eine goldene Ähre mit 12 Körnern, paarweise geordnet, eingezeichnet.

(2) Die Flagge der Samtgemeinde Nienstädt entspricht der Flagge des Landkreises Schaumburg, jedoch mit dem Wappen der Samtgemeinde Nienstädt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Nienstädt, Landkreis Schaumburg“

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

(1) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen:

1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben
 2. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus
 3. Die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren
 4. Die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin
 5. Sie übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Vattertierhaltung für die Mitgliedsgemeinden
 6. Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung
 7. Die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit
 8. Die Ausarbeitung der Bebauungspläne
 9. Aufstellung und Beschlussfassung von Bebauungsplänen, die das Gebiet mehrerer Mitgliedsgemeinden betreffen
 10. Aufstellung und Beschlussfassung von Innenbereichssatzungen gemäß § 34 Baugesetzbuch, die das Gebiet mehrerer Mitgliedsgemeinden betreffen.
 11. Die Samtgemeinde übernimmt Aufgaben, die Maßnahmen zur Einsparung von Primärenergie und die gemeinwohlorientierte Maßnahmen auf dem Energiesektor unterstützt.
- (2) Die Samtgemeinde übernimmt die Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

§ 4 Folgen des Aufgabenüberganges

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr über-

nommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,-- Euro übersteigt.

(2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(3) Über Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 6 Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

(1) Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherrn und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Besondere Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

Nach § 81 Abs. 3 NKomVG wird die Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters als allgemeine Vertretung bezüglich aller Aufgaben und Befugnisse der Vertretenen / des Vertretenen festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine ständige Vertretung.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen / Den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze (1) und (2) nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Nienstädt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstel-

lern zurückzugeben. Dies gilt auch für Erklärungen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 NkomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NkomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen oder öffentlichen Bekanntmachungen so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder öffentlichen Bekanntmachungen wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde, dieser befindet sich im Eingangsbereich der Samtgemeindeverwaltung zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen / Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Abs. (3) mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde vom 15.11.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.12.2009 außer Kraft.

31691 Helpsen, den 22. Februar 2012

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstausschlages besteht.

2. Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 15 Euro gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

3. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von 35 Euro je Sitzung.

4. Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Samtgemeinde Nienstädt entsteht, erstattet. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen.

Selbständigen Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist.

5. Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Betrag von 20 Euro je Stunde gezahlt. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundenersatz von 6 Euro.

6. Außerdem wird auf Antrag ein Pauschalstundenersatz gezahlt, wenn Ratsmitglieder keinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Absatz 4 geltend machen können und einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist

a) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen	7,50 €
b) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen	9,00 €

wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Samtgemeindeausschussmitglieder und der Fraktionsvorsitzenden

1. Der/Die erste Stellvertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 160 €.

2. Der/Die zweite Stellvertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110 €.

3. Die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90 Euro.

4. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 105 Euro zzgl. eines Steigerungsbetrages von 5 Euro pro Monat und Fraktionsmitglied.

5. Der Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 Euro.

6. Der Vorsitzende des Werksausschusses erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70 Euro.

7. Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchste dotierte Funktion gezahlt wird.

§ 3 Fahrtkosten/Reisekosten

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für notwendige Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Nienstädt eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Satzes, der nach dem Bundesreisekostengesetz als Wegstreckenentschädigung gewährt wird.

2. Für die von der Samtgemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz.

3. Vom Samtgemeinderat ist zu beschließen, welche Ratsfrauen und Ratsherren zu besonderen Fahrten heranzuziehen sind.

4. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

1. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 und des § 3 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

2. Sofern die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Samtgemeinde haben, werden ihnen abweichend vom § 3 auch die Kosten der Fahrten erstattet, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr

1. Zur Abgeltung des Aufwandes und der Auslagen erhalten folgende Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a) Gemeindebrandmeister/in	180 Euro
b) stv. Gemeindebrandmeister/in	90 Euro
c) Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	80 Euro
d) stv. Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	40 Euro
e) Ortsbrandmeister/in	70 Euro
f) stv. Ortsbrandmeister/in	35 Euro
g) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	50 Euro
h) stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	40 Euro
i) Jugendfeuerwehrwart/in	40 Euro
j) Samtgemeindegerätewart	45 Euro
k) Gerätewart Ortswehr	10 Euro
l) Samtgemeindeatemschutzwart/in	45 Euro
m) Atemschutzwart/in Ortswehr	10 Euro
n) Samtgemeindeesicherheitswart/in	25 Euro
o) Samtgemeindezeugwart/in	35 Euro
p) Brandschutzerzieher/in Samtgemeinde	20 Euro
q) Beauftragter für Funk und Elektronik	20 Euro

2. Der/Die Stellvertreter/in der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters erhält, wenn diese/dieser länger als 4 Wochen in der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung die Auf-

wandsentschädigung der/des Vertretenen. Für die/den Vertretene/n entfällt dann für die Dauer der Vertretung, die den Zeitraum von 4 Wochen übersteigt, die Aufwandsentschädigung.

3. Ist der/die Gemeindebrandmeister/in gleichzeitig Ortsbrandmeister/in in der Ortsfeuerwehr, so erhält er/sie lediglich die Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindebrandmeister/in. Die Aufwandsentschädigung für die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in wird neben der Aufwandsentschädigung für die Funktion eines/einer Ortsbrandmeisters/Ortsbrandmeisterin gewährt.

4. Wer eine Aufwandsentschädigung erhält, erhält eine Verdienstauffallentschädigung im Sinne von § 1 Absätze 4 und 5 dieser Satzung nur dann, wenn Verdienstauffall in Folge von Einsätzen der Wehren angefallen ist. Verdienstauffall für die Teilnahme bei Übungen und Lehrgängen wird nur dann gewährt, wenn diese Teilnahme im Einzelfall vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffall und Auslagensatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 15.11.2001 in der Fassung vom 1.1.2008 außer Kraft.

31691 Helpsen, den 01.03.2012

Köriz
Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Helpsen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt den Namen Helpsen.
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nienstädt an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Helpsen entspricht dem Wappen der Samtgemeinde Nienstädt, das eine rote Umrandung, dann eine weiße Umrandung mit einem taubenblauen Nesselblatt aufweist. In diesem Nesselblatt sind als Symbole das Bergwerkszeichen Hammer und Schlegel in schwarzer Farbe mit goldenen Stielen und eine goldene Ähre mit 12 Körnern, paarweise angeordnet, eingezeichnet. Die Flagge der Gemeinde entspricht der Flagge des Landkreises Schaumburg, jedoch mit dem Wappen der Gemeinde.

2. Die Flagge der Gemeinde entspricht der Flagge des Landkreises Schaumburg, jedoch mit dem Wappen der Gemeinde.

3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Helpsen.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500,- € übersteigt.

2. Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500,- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,-- € nicht übersteigt.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Helpsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin/vom Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

3. Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind im Bekanntmachungskasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Dieser befindet sich am Dienstgebäude der Gemeinde Helpsen, Bahnhofstr. 29. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einwohnerversammlungen

1. Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

2. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 7 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bekanntzumachen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.01.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 22.06.2009 außer Kraft.

31691 Helpsen, 27.02.2012

Kesselring
Bürgermeister

Köriz
Gemeindedirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Helpsen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 35,-- € je Sitzung.

2. Dauert die Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

3. Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

4. Als Verdienstaufschlag wird höchstens ein Betrag von 20 Euro je Stunde gezahlt. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil

entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 6 Euro.

5. Außerdem wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn Ratsmitglieder keinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Absatz 3 geltend machen können und einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist

- | | |
|---|--------|
| a) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen | 7,50 € |
| b) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen | 9,00 € |

wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

1. Der/Die ehrenamtliche Bürgermeister/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 448,-- €. Ist er/sie durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von drei Wochen weitergezahlt.

2. Der/Die jeweilige Stellvertreter/in des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines /ihres Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 448,-- €.

3. Soweit der/die jeweilige Stellvertreter/in durch diese Regelung keine Aufwandsentschädigung erhält, werden ihm/ihr die durch die Vertretung entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz werden höchstens 448,-- € je Monat gezahlt.

4. Der/die erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,-- €.

5. Der/Die zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,-- €.

6. Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,-- €.

7. Der/Die jeweilige Stellvertreter/in des/der Gemeindedirektor/in erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihres Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,-- €.

§ 3 Fahrtkosten

Der/die Bürgermeister/in erhält als pauschale Entschädigung für Fahrten in der Gemeinde einen monatlichen Betrag von 140,-- €. Die Stellvertreterregelung des § 2 Abs. 2 und 3 findet auch auf die pauschale Entschädigung für Fahrtkosten Anwendung.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind auf dem Rat nicht angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 5 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in, der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in, die übrigen Ratsmitglieder und die ehren-

amtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung sowie Tages- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Helpsen vom 23.10.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 22.06.2009 außer Kraft.

31691 Helpsen, 27.02.2012

Kesselring	Köritz
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Hespe

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hespe in seiner Sitzung am 13. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt den Namen Hespe.
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nienstädt an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Hespe entspricht dem Wappen der Samtgemeinde Nienstädt, das eine rote Umrandung, dann eine weiße Umrandung mit einem taubenblauen Nesselblatt aufweist. In diesem Nesselblatt sind als Symbole das Bergwerkszeichen Hammer und Schlegel in schwarzer Farbe mit goldenen Stielen und eine goldene Ähre mit 12 Körnern, paarweise angeordnet, eingezeichnet.

2. Die Flagge der Gemeinde entspricht der Flagge des Landkreises Schaumburg, jedoch mit dem Wappen der Gemeinde.

3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Hespe, Landkreis Schaumburg.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt.

2. Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

3. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000 € nicht übersteigt.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses

einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hespe zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/ von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

3. Ortübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind im Bekanntmachungskasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Dieser befindet sich am Dienstgebäude der Gemeinde Hespe, Dorfstraße 25. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einwohnerversammlungen

1. Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

2. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 7 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bekanntzumachen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.08.1996 in der Fassung vom 31.01.1997 außer Kraft.

Hespe, den 14. Februar 2012

Vehling
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 09. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt den Namen Nienstädt.
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Nienstädt an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Nienstädt entspricht dem Wappen der Samtgemeinde Nienstädt, das eine rote Umrandung, dann eine weiße Umrandung mit einem taubenblauen Nesselblatt aufweist. In diesem Nesselblatt sind als Symbole das Bergwerkszeichen Hammer und Schlegel in schwarzer Farbe mit goldenen Stielen und eine goldene Ähre mit 12 Körnern, paarweise angeordnet, eingezeichnet. Die Flagge der Gemeinde entspricht der Flagge des Landkreises Schaumburg, jedoch mit dem Wappen der Gemeinde.
2. Die Flagge der Gemeinde entspricht der Flagge des Landkreises Schaumburg, jedoch mit dem Wappen der Gemeinde.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift Gemeinde Nienstädt.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500,-- € übersteigt.
2. Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,-- € nicht übersteigt.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

4. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Nienstädt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin/von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung wird

auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

3. Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind im Bekanntmachungskasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Dieser befindet sich am Dienstgebäude der Gemeinde Nienstädt, Sülbecker Straße 8. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einwohnerversammlungen

1. Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

2. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 7 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bekanntzumachen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.02.1997 außer Kraft.

31688 Nienstädt, den 09. Februar 2012

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 11.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 503.200 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 503.200 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 493.400 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 470.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 18.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.500 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 493.400 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 492.700 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Messenkamp, den 11.01.2012

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 27.01.2012

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Hauptsatzung der Gemeinde Pohle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Pohle in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Pohle“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Pohle zeigt in silbernem Felde einen Eichenbaum mit braunem Stamm, grüner Krone und goldenen Eicheln.
- (2) Die Gemeinde Pohle führt in der Flagge die Farben Gelb – Grün mit dem Wappen nach Absatz 1.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Pohle und die Umschrift: „Gemeinde Pohle, Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Schaumburger Wochenblattes“ bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

§ 5 Einwohnerversammlungen

(1) Gemäß § 85 Abs. 5 NKomVG unterrichtet die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 4 Abs. 2 dieser Hauptsatzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Pohle sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Pohle zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Rat hierüber zu unterrichten. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin ohne Beratung zurückzuweisen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Rat hierüber zu unterrichten.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Gemeindedirektor übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Pohle vom 01.04.2002 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2004 und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2011 außer Kraft.

Pohle, den 30. Januar 2012

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Pohle

Aufgrund der §§ 10, 38, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Pohle in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung.

2) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a) Sitzungen des Rates,
- b) des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse (sofern nicht auf die Bildung verzichtet wurde),
- c) Fraktionssitzungen,
- d) Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben.

3) Die Anzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen nach Absatz 2 c) werden auf insgesamt max. 4 Sitzungen im Jahr beschränkt.

4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Der Nachweis der Teilnahme an einer Fraktionssitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste.

5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 3 dieser Satzung. Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 10,00 Euro je Stunde ersetzt.

6) Einen Anspruch auf Verdienstausschlag haben:

- a) Ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- c) Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich ent-

standenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. durch die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.

Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

d) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstausschlag bzw. keine Verdienstausschlagpauschale geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz.

e) Den unter a) und b) aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

7) Als Verdienstausschlag bzw. Verdienstausschlagpauschale wird höchstens ein Betrag in Höhe von 25,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) gezahlt. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 Euro je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten:

- a) der/die Bürgermeister/in 200,00 Euro
- b) der/die 1. stellv. Bürgermeister/in 70,00 Euro

als monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 3 Fahrt- und Reisekosten

1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro.

2) Bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag erhalten Ratsmitglieder, die an beiden Sitzungen teilgenommen haben, nur einmal die Fahrtkostenpauschale je Sitzung.

3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer gewährt wird. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder, Auslagenersatz und Aufwendungen für Kinderbetreuung nicht gewährt.

§ 4 Entschädigung für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld.

2) § 1 Abs. 2 – 7 und § 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/s und dessen Vertreterin/Vertreter

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in und der/die stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- a) Gemeindedirektor/in 100,-- Euro
- b) Stellv. Gemeindedirektor/in 65,-- Euro.

§ 6 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

1) Für Bürger und andere Personen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, die im Interesse der Gemeinde Pohle eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, gelten die Vorschriften der §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 und § 3 entsprechend.

2) Die Erstattung übriger Auslagen wird auf höchstens 25,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 7 Zahlungsweise

1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch, wenn der/die Berechtigte das Amt nur für einen Teil des Monats inne hatte. Führt der/die Berechtigte die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 2 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter/die Vertreterin des/der Berechtigten die dem/der Berechtigten bisher gewährte Aufwandsentschädigung. Die übrigen Beträge werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.

2) Bei Ruhen des Mandats wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Pohle vom 01.01.2001 außer Kraft.

Pohle, den 30. Januar 2012

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 30.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 495.400 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 495.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 476.800 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 442.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 50.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.300 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 476.800 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 501.900 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 30.01.2012

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 08.02.2012

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 06. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 677.000 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 677.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 41.800 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 41.800 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	602.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	449.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	577.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.087.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.184.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 06. Januar 2012

Blume
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.03.2012 bis 16.03.2012 im Gemeindebüro in Auhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Auhagen, den 06. Februar 2012

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister
Blume

Hauptsatzung für die Gemeinde Wölpinghausen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Wölpinghausen".

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt auf rotem Untergrund den silbernen Wilhelmsturm.

(2) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Wölpinghausen ist nur mit Genehmigung des Rates zulässig.

(3) Die Gemeinde Wölpinghausen führt ein Dienstsiegel, welches das Wappen der Gemeinde enthält und die Umschrift "Gemeinde Wölpinghausen - Landkreis Schaumburg".

§ 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt,

c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wölpinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt

auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im Dienstgebäude nach Abs. 2 und zusätzlich ohne rechtliche Bindung in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden entsprechend Abs. 3 veröffentlicht.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6, Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 14.12.2004, außer Kraft.

Wölpinghausen, den 21.02.2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Auslagenersatz in der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.31/2010 S.576), hat der Rat der Gemeinde

Wölpinghausen in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben der Erstattung der Reisekosten (§ 5) für die Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaufalles besteht.

(2) Eine monatliche Pauschalentschädigung wird in Höhe von 15,00 € gewährt.

Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsfrau / Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen wird ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(4) Neben der Sitzungsvergütung nach Abs. 3 wird der nachgewiesene Verdienstaufall erstattet. Im Höchstfall wird als Verdienstaufall ein Betrag von 15,00 € je Stunde und 50,00 € je Sitzung gezahlt. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat.

§ 2 Entschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 der Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	200,00 €
b) an seinen ersten Vertreter	30,00 €
c) an seinen zweiten Vertreter	20,00 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden	20,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3 Aufwandsentschädigung des Gemeindedirektors, seines Vertreters und des Schriftführers

(1) Die Aufwandsentschädigung des Gemeindedirektors / der Gemeindedirektorin beträgt monatlich 160,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Gemeindedirektors /der stellvertretenden Gemeindedirektorin beträgt monatlich 50,00 €.

(3) Die Aufwandsentschädigung des Schriftführers / der Schriftführerin beträgt monatlich 80,00 €.

§ 4 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 und 4 sind auf nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen entsprechend anzuwenden.

Sofern die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes haben, werden ihnen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 5 Reisekosten

(1) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder die entsprechenden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Daneben werden keine Sitzungsvergütungen gezahlt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nur, soweit Auslagen nicht von anderer Stelle erstattet werden.

§ 6 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

(1) Den für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen werden, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, die durch die Wahrnehmung der Tätigkeit entstandenen, nachgewiesenen Auslagen erstattet. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und des § 5 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 € im Monat begrenzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Wölpinghausen, den 21. Februar 2012

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 07.11.2011
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 3711 / 2035

I.

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
Bonn, 21.09.2011
WV III 7 - Anordnung - Nr. I / Bü / 617 Nds / 04

Anordnung Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 16.01.1986 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Bü - wurde ein Gebiet in der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Bückeburg-Cammer erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 10.08.2004 - WV III 5 - Anordnung - Nr. I (II alt)/Bü/617 Nds / 03 - aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. II, S.899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage

Bückeburg - Cammer - Objektnummer: 201 047 780 0 - WE-Nr.: 00680

weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Bückeburg - Cammer (Schutzbereichsplan) vom 21.09.2011 durch eine rote Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Landkreis:	Schaumburg
Stadt:	Bückeburg
Gemarkung:	Baum
Flur - Nr.:	1
Flurstück - Nr.:	3/3, 3/24, 3/25, 5/1, 19/1, 28/13, 28/14
Gemarkung:	Cammer
Flur - Nr.:	7
Flurstück - Nr.:	75/2, 77/1, 84/3, 85/3, 89/2, 173/80, 309/81, 310/82

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Flurstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 21.09.2011 - WV III 7 - Anordnung-Nr.: I / Bü / 617 Nds / 04 - ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist bei der
Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -
Dezernat IUW 4
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei der
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wunstorf
Am Dänenberg 2
31515 Wunstorf

und bei der
Stadt Bückeburg
Marktplatz 2 - 4
31675 Bückeburg

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Aufrechterhaltung der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluß.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
Telefon: (0511) 8111 - 0
Telefax: (0511) 8111 - 100**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. Simon

**II.
Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:**

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung Nord - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

**III.
Weitere Hinweise:**

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 - Ordnungswidrigkeitendie Angabe aller zuständigen Stellen, bei
- der Stadt Bückeburg, Marktplatz 2 - 4, 31675 Bückeburg,
- dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Wunstorf, Am Dänenberg 2, 31515 Wunstorf,
- der Wehrbereichsverwaltung Nord (Schutzbereichbehörde), Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover.

2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird **Befreiung zur Einholung einer Genehmigung** der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt:

1. Anlage und Veränderung in der Führung von Oberflächenwasser,
2. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
3. Errichtung von Scheunen sowie Schutzhütten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke
4. Errichtung von Wanderwegen mit Ruhebänken und Trimpfpfaden,
5. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,
6. Anlage und Veränderung von ausschließlich land- / forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
7. Errichtung von Freileitungen bis 15 kV
8. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag

gez. Gruhn
Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung vom 15. Februar 2012 der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rinteln

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rinteln haben am 15. Februar 2012 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rinteln eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche – Landeskirchenamt - am 22. Februar 2012 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom **27.02.2012 bis 26.03.2012** im Gemeindebüro der Ev.-ref. Kirchengemeinde Rinteln, Klosterstr. 17, 31737 Rinteln zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Rinteln, den 15. Februar 2012

-Der Kirchenrat-

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der Hauptsatzung für die Stadt Sachsenhagen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2011 vom 30.12.2011 auf Seite 171/172 veröffentlichte Hauptsatzung für die Stadt Sachsenhagen ist im Wortlaut des § 7 unvollständig/fehlerhaft.

§ 7 lautet vollständig/richtig:

Bei Bedarf unterrichtet der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

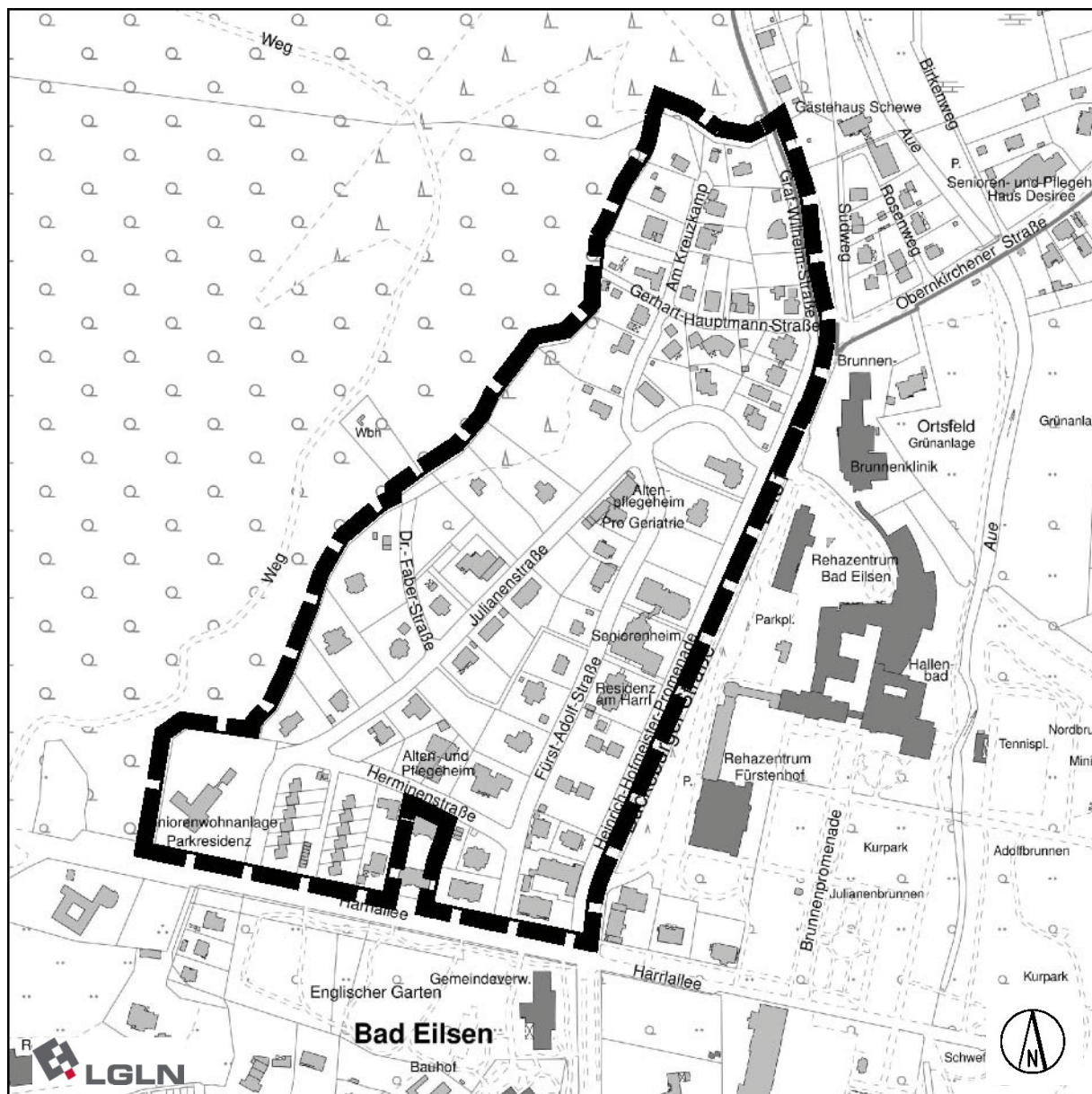
Sachsenhagen, den 31.01.2012

Stadt Sachsenhagen

Wedemeier
Stadtdirektor

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Eilsen; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 A "Am Harri", Gemeinde Bad Eilsen
(Amtsblatt Seite 16)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2011 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln